

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

### Amtsblatt Nr. 16 vom 19. April 2016

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
-Feststellung der UVP-Pflicht-  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung  
des Einzelfalles nach § 3a i. V. mit § 3c UVPG  
Beabsichtigte wasserbauliche Maßnahmen auf  
dem Campingplatz Moos, Gemarkung Ainring ..... 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
-Feststellung der UVP-Pflicht-  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung  
des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG  
Beabsichtigte wasserbauliche Maßnahmen an  
der Berchtesgadener Ache bei Fkm 11,6 ..... 2

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
-Feststellung der UVP-Pflicht-  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung  
des Einzelfalles nach § 3a i. V. mit § 3c UVPG  
Beabsichtigte wasserbauliche Maßnahmen auf  
dem Campingplatz Moos, Gemarkung Ainring ..... 3

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf  
über die Widmung der neu angelegten Teilstrecke  
der Erschließungsstraße „Barbarastraße“ zur Ortsstraße  
gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – ..... 4

#### Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Durchführung  
der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilaufhebung und  
Teiländerung des Bebauungsplanes „Erweiterung Feldkirchener Feld“  
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 5

#### Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger für das Jahr 2016 ..... 6

#### Gemeinde Bischofswiesen

Grundsteuer für 2016 ..... 7

#### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

18. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden  
Bekanntmachung über die Beteiligung der  
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 8

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Hindenburglinde“  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 9

#### Friedhofsverband Berchtesgaden

Änderung der Satzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden  
(Sitzverteilung, Umlegungsschlüssel) ..... 10

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-

#### Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3a i. V. mit § 3c UVPG Beabsichtigte wasserbauliche Maßnahmen auf dem Campingplatz Moos, Gemarkung Ainring

Herr XXX\* beabsichtigt auf dem Campingplatz Moos (Fl. Nrn. 887, 882 und 73 Gemarkung Ainring) wegen der Errichtung eines Chaletdorfes folgende wasserbauliche Maßnahmen beim verrohrten Bachlauf DN 300 zum Sonn Wiesgraben durchzuführen:

Geplant ist ein Gewässerausbau durch Herstellung eines Erdbeckens als Retentionsfläche für wild abfließendes Wasser (Rückhaltebecken) und eines Weihers mit Dauereinstau auf 442,00 m üNN einschließlich Abflusssdrossel. Zudem sollen Ertüchtigungsmaßnahmen als Druckrohrleitung wie druckdichte Schächte und Rückstauklappen an dem verrohrten Bachlauf DN 300 zum Sonn Wiesgraben vom Auslauf aus dem Rückhaltebecken bis zur südlichen Grenze der Kreisstraße BGL 10 mit Einlaufschacht erfolgen.

Der Campingplatzbereich befindet sich in einer muldenförmigen Hanglage und grenzt im Norden an die Kreisstraße BGL 10 an. Der Straßenkörper der Kreisstraße wirkt als Barriere für den natürlichen Oberflächenabfluss in nördliche Richtung und wird durch einen Rohrdurchlass DN 300 unterquert. Dieser Rohrdurchlass endet am Bankett des nördlichen Straßenrandes und mündet in die nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Fl. Nr. 870 Gemarkung Ainring und ist nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung.

Zusätzlich befindet sich auf dem Campingplatz Moos in ca. 1,70 m Tiefe der verrohrte Bachlauf DN 300 zum Sonn Wiesgraben, der ebenfalls die Kreisstraße BGL 10 unterquert, nach ca. 60 m in einen offenen Graben mündet und nach weiteren ca. 40 m wiederum in eine Verrohrung mündet, die bis zum Sonn Wiesgraben führt. Das aus den nördlichen Hängen des Högl's wild abfließende Wasser strömt derzeit ohne Verzögerung durch das Campingplatzgelände und staut sich an der Kreisstraße BGL 10. Der Einlaufschacht am Tiefpunkt bei der Kreisstraße BGL 10 kann nur einen Teil des Oberflächenwassers bis zur maximalen hydraulischen Leistungsfähigkeit in den tiefer liegenden verrohrten Bachlauf DN 300 zum Sonn Wiesgraben abführen.

Durch die geplante Maßnahme soll ein ausreichender Hochwasserschutz  $HQ_{100}$  für den gesamten Campingplatz Moos vor wild abfließendem Wasser gewährleistet werden. Dazu soll im südlichen Bereich des Campingplatzes ein ausreichend groß dimensioniertes Erdbecken (Rückhaltebecken) mit einem Rückhaltevolumen von ca. 2.030 m<sup>3</sup> bei einer Stauhöhe von 443,85 m üNN errichtet werden. Der Ablauf des Rückhaltebeckens soll mit einer Abflusssdrossel versehen werden, das die Ablaufmenge in den verrohrten Bachlauf DN 300 zum Sonn Wiesgraben auf 150 l/s begrenzt.

Unabhängig von dem errechneten Rückhaltevolumen wird im Rückhaltebecken ein Dauerwasserstand von 442,00 m üNN als Weiher bei einer Sohlhöhe von 441,00 m üNN gehalten. Das Wasservolumen durch den Dauerstau wird nicht auf das erforderliche Rückhaltevolumen angerechnet.

Die maximale Leistungsfähigkeit des verrohrten Bachlaufes DN 300 zum Sonn Wiesgraben wurde laut Antragsunterlagen mit ca. 205 l/s ermittelt. Bei der Ermittlung des Drosselabflusses aus dem Rückhaltebecken von 150 l/s wurde der zusätzliche gesonderte Drosselabfluss von 12,6 l/s aus dem zweiten nördlichen Rückhaltebecken für das gesammelte Niederschlagswasser aus den Dachflächen und befestigten Flächen des zukünftigen Chaletdorfes berücksichtigt. Insgesamt werden somit zusätzlich maximal 162,6 l/s in den verrohrten Bachlauf DN 300 zum Sonn Wiesgraben eingeleitet.

Bei einer Überschreitung des Bemessungslastfalles eines  $HQ_{100}$ , das heißt wenn dem Rückhaltebecken mehr als die errechneten 0,87 m<sup>3</sup>/s wild abfließendes Wasser zufließen, entsteht ein Überstau und Überlauf des Rückhaltebeckens. Der Hochwasserabfluss erfolgt insoweit in nördlicher Richtung wie zuvor beschrieben über das Campingplatzgelände.

Durch die Maßnahme kann ein errechneter  $HQ_{100}$ -Abfluss von wild abfließendem Wasser nach Speicherung im Rückhaltebecken gedrosselt in den verrohrten Bachlauf DN 300 zum Sonn Wiesgraben abgeleitet werden und trägt somit zur Verringerung der Hochwasserspitze im weiterführenden Gewässersystem (z. B. Sonn Wiesgraben) bei.

Für die Gewässerausbaumaßnahmen wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob der Gewässerausbau erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 15. April 2016  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht- Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG Beabsichtigte wasserbauliche Maßnahmen an der Berchtesgadener Ache bei Fkm 11,6

Der Markt Marktschellenberg beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahmen an der Berchtesgadener Ache bei Fkm 11,6 als Umsetzung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen:

1. Einbau von zwei Bühnen (Bühnenbauwerk 1 und 2) in das Flussbett auf der orographisch rechten Seite bei der bestehenden Stützmauer der Bundesstraße B 305 zur Strömunglenkung.
2. Schaffung weicher Ufer auf der orographisch linken Seite, unter anderem als Initialmaßnahme durch fünf punktuelle Böschungsabgrabungen mit einer Gesamtfläche von ca. 400 m<sup>2</sup> im gegenüberliegenden Bereich der zwei Bühnen (Bühnenbauwerk 1 und 2).
3. Erstellen von vier Geländesenken durch Abgrabung mit einer Tiefe von rund 3 m als wechselfeuchte Bereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 360 m<sup>2</sup>.

#### Hinweis:

Die festgelegten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen aus dem Bauvorhaben "Erstellung von Ersatzbauwerken für beschädigte Fußgängerstege und alpine Wanderwege in der Almbachklamm" sind aus dem an den Markt Marktschellenberg erteilten wasserrechtlichen Anlagengenehmigungsbescheid nach Art. 20 BayWG vom 3.8.2015, Az. 322.3-6470-45099 ersichtlich.

Für eine künftige naturnahe Entwicklung der Berchtesgadener Ache sollen strömunglenkende Maßnahmen in Form von zwei Bühnen errichtet werden. Die Bühnen werden mit massiven Wasserbausteinen errichtet. Im Fundamentbereich beträgt die Kantenlänge 1,5 bis 2 m.

Mit dem Einbau von zwei Bühnen auf der orographisch rechten Seite wird die Hauptströmung gezielt auf die linke Uferseite gelenkt. Insoweit wird auch die bestehende Stützmauer zur Bundesstraße B 305 geschützt. Durch punktuelle Böschungsabgrabungen auf der orographisch linken Uferseite wird die natürliche Entwicklung von weichen Ufern initiiert mit einer sich anschließend einstellenden natürlichen Aufweitung des Abflussquerschnittes in diesem stark eingegengten Bereich der Berchtesgadener Ache. Außerdem sollen durch Abgrabungen im linksseitigen Uferbereich vier wechselfeuchte Biotopflächen mit einer Tiefe von 2 bis 3 m für einen zumindest temporären Lebensraum für Amphibien geschaffen werden, bis sich durch Hochwasserereignisse die natürliche Aufweitung eingestellt hat.

Die bestehende Fichtenmonokultur wird stellenweise ausgelichtet und mit standortgerechten Laubhölzern gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) bepflanzt. Dadurch wird ein natürlicher gewässerbegleitender Gehölzsaum entstehen.

Für diesen Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für den Gewässerausbau im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es kann somit ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 15. April 2016  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht- Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3a i. V. mit § 3c UVPG Beabsichtigte wasserbauliche Maßnahmen auf dem Campingplatz Moos, Gemarkung Ainring

Herr XXX\* beabsichtigt auf dem Campingplatz Moos (Fl. Nrn. 887 und 882 Gemarkung Ainring) wegen der Errichtung eines Chaletdorfes folgende wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen:

Geplant ist ein Gewässerausbau durch Herstellung eines Erdbeckens als Retentionsfläche für Niederschlagswasser (Regenrückhaltebecken) und eines Weihers mit Dauereinstau auf 438,90 m üNN einschließlich Abflussdrossel sowie eine Gewässerbenutzung als Einleitung mit Drosselabfluss von maximal 12,6 l/s in den verrohrten Bachlauf DN 300 zum Sonnwiesgraben.

Der Campingplatzbereich befindet sich in einer muldenförmigen Hanglage und grenzt im Norden an die Kreisstraße BGL 10 an. Der Straßenkörper der Kreisstraße wirkt als Barriere für den natürlichen Oberflächenabfluss in nördliche Richtung und wird durch einen Rohrdurchlass DN 300 unterquert. Dieser Rohrdurchlass endet am Bankett des nördlichen Straßenrandes und mündet in die nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Fl. Nr. 870 Gemarkung Ainring und ist nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung.

Zusätzlich befindet sich auf dem Campingplatz Moos in ca. 1,70 m Tiefe der verrohrte Bachlauf DN 300 zum Sonnwiesgraben, der ebenfalls die Kreisstraße BGL 10 unterquert, nach ca. 60 m in einen offenen Graben mündet und nach weiteren ca. 40 m wiederum in eine Verrohrung mündet, die bis zum Sonnwiesgraben führt. Das Einzugsgebiet mit einer Fläche von ca. 100.000 m<sup>2</sup> ist überwiegend (ca. 80 %) bewaldet.

Das gesammelte Niederschlagswasser aus den Dachflächen und befestigten Flächen des zukünftigen Chaletdorfes (Chalets, Personalgebäude, Badehaus, Pavillons, Sanitärgebäude usw. sowie Wege-, Park- und Aufenthaltsflächen) soll einem Regenrückhaltebecken als Erdbecken zugeführt werden. Das Niederschlagswasser der Erschließungswege sowie Park- und Aufenthaltsflächen (z. B. Poolbereich), welches nicht flächig versickert, wird über Straßensinkkästen gefasst und dem Regenrückhaltebecken zugeführt. Das Mindestrückhaltevolumen des Regenrückhaltebeckens soll 496 m<sup>3</sup> betragen. Auf Grund des vorgesehenen Freibordes von 0,50 m ergibt sich ein zusätzliches Stauvolumen von 254 m<sup>3</sup>. Damit soll bei einem bordvollen Einstau ein Gesamtrückhaltevolumen von 750 m<sup>3</sup> erreicht werden und ein mindestens 100-jährliches Niederschlagsereignis mit erforderlichen 567 m<sup>3</sup> aufgenommen werden können.

Unabhängig von dem errechneten Rückhaltevolumen wird im Rückhaltebecken ein Dauerwasserstand von 438,90 m üNN als Weiher bei einer Sohlhöhe von 437,90 m üNN gehalten. Das Wasservolumen durch den Dauerstau wird nicht auf das erforderliche Rückhaltevolumen angerechnet.

Der Ablauf des Regenrückhaltebeckens soll gedrosselt durch ein Regelelement "Hydroslide" der Fa. Steinhardt mit maximal 12,6 l/s über eine neu zu erstellende Drosselabflussleitung mit Einlaufschacht bei der Kreisstraße BGL 10 in den bestehenden verrohrten Bachlauf DN 300 zum Sonnwiesgraben erfolgen.

Die maximale Leistungsfähigkeit des verrohrten Bachlaufes DN 300 zum Sonnwiesgraben wurde laut Antragsunterlagen mit ca. 205 l/s ermittelt. Bei der Ermittlung des Drosselabflusses aus dem Regenrückhaltebecken von 12,6 l/s wurde der zusätzliche gesonderte Drosselabfluss von 150 l/s aus dem zweiten südlichen Rückhaltebecken für das gesammelte wild abfließende Wasser des zukünftigen Chaletdorfes berücksichtigt. Insgesamt werden somit zusätzlich maximal 162,6 l/s in den verrohrten Bachlauf DN 300 zum Sonnwiesgraben eingeleitet.

Durch die vorher genannte Parallelmaßnahme südliches Rückhaltebecken für wild abfließendes Wasser erfolgt eine Verringerung der Hochwasserspitze im weiterführenden Gewässersystem (z. B. Sonnwiesgraben).

Für die Gewässerausbaumaßnahme wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und für die Gewässerbenutzung als Einleitung mit Drosselabfluss von maximal 12,6 l/s in den verrohrten Bachlauf DN 300 zum Sonnwiesgraben eine beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und Art. 15 BayWG beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob der Gewässerausbau erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 18. April 2016  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

Bek. Nr. 4

## Markt Teisendorf

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung der neu angelegten Teilstrecke der Erschließungsstraße „Barbarastraße“ zur Ortsstraße gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, neu angelegte Teilstrecke der Erschließungsstraße „Barbarastraße“, Fl. Nr. 168/4 Gemarkung Neukirchen wird mit Wirkung vom 1.6.2016 zur Ortsstraße gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt beim Schnittpunkt mit der bereits gewidmeten Ortsstraße „Barbarastraße“ Fl. Nr. 168/12 Gemarkung Neukirchen bei den Grundstücken Fl. Nr. 168/42 und 168/50 Gemarkung Neukirchen (km 0.472) und endet bei der

Einmündung in die bereits gewidmete Ortsstraße „Barbarastraße“ (km 0.674) bei der Ostgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 168/38 Gemarkung Neukirchen, mit einer Stichstraße bei km 0.567 in einer Länge von km 0.028.

Die zu widmende Teilstecke wird Bestandteil der bereits gewidmeten Ortsstraße „Barbarastraße“.

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Teisendorf, den 4. April 2016  
Markt Teisendorf

**Gasser**, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Ainring**

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilaufhebung und Teiländerung des Bebauungsplanes „Erweiterung Feldkirchener Feld“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 29.4.2008 den Aufstellungsbeschluss für die Teilaufhebung und Teiländerung des Bebauungsplanes Feldkirchener Feld. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 23 vom 3.6.2008 bekannt gemacht.

Die Gemeinde Ainring plant für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Feldkirchener Feld“ eine städtebauliche Neuordnung in Form einer Teil-Änderung, einer Teil-Aufhebung und einer Erweiterung des Geltungsbereiches. Die städtebauliche Anforderlichkeit ergibt sich für den Bereich der Aufhebung durch die fehlende Umsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie den Erhalt der gut nutzbaren landwirtschaftlichen Fläche. Für den Bereich der Änderung ist die Anpassung des Bebauungsplans an den genehmigten Bestand sowie die Sicherung einer ordnungsgemäßen Erschließung (Wegfall des Wendehammers durch die Aufhebung) vorgesehen. Im Bereich der Erweiterung ist die Ordnung des bisher unbepflanzten Bereichs zwischen den Bebauungsplänen „Feldkirchener Feld“, „Feldkirchen“ und „Lattenbergstraße“ geplant.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

**20. April 2016 bis 23. Mai 2016**

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro Steinert & Hohmann ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 22.3.2016 mit Begründung einschließlich Umweltbericht.

Mitterfelden, den 13. April 2016  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## **Gemeinde Anger**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2016**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Anger folgende Haushaltssatzung:

#### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

6.439.400,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.740.900,00 €

ab.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

0,00 €

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

0,00 €

#### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)
- b) für die Grundstücke (B)

310 v. H.

310 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

800.000,00 €

festgesetzt.

## § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Anger, den 12. April 2016  
Gemeinde Anger

**Enzinger**, Erster Bürgermeister

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Anger öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 7

## Gemeinde Bischofswiesen

### Grundsteuer für 2016

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2016 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2016 erhalten, im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2016 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 16. August 2016 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 16. August 2016 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2016 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermeßbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2016 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- **nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).
- **an mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Wenn Ihre Zahlung erst nach Ablauf des Fälligkeitstags einem unserer Konten gutgeschrieben wird, sind Säumniszuschläge von 1 v. H. des rückständigen Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Beitreibungskosten zu tragen; dies gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch bzw. Klage einlegen.

Bischofswiesen, den 12. April 2016  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

### **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

#### **18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 5.5.2015 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung des „Hotel Hindenburglinde“ an der Alpenstraße.

Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 144/2 und 184/4 sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 274/2 und 144/5 jeweils Gemarkung Ramsau und umfasst einschließlich notwendiger Ausgleichsflächen eine Fläche von ca. 6.300 qm.

Die Fläche ist derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll künftig als Sondergebiet Hotel ausgewiesen werden.

In der Sitzung des Gemeinderats am 27.10.2015 wurden die Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung behandelt und die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen, Planteil, Erläuterungsbericht und Umweltbericht vom 31.1.2016 können im Zeitraum vom

#### **3. Mai 2016 bis einschließlich 6. Juni 2016**

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 14. April 2016  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Fendt**, Zweiter Bürgermeister

---



Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Hindenburglinde“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 5.5.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Hindenburglinde“ beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung des Hotels „Hindenburglinde“ an der Alpenstraße. Die gesamte Erweiterungsfläche (Hotelerweiterung, Parkplätze, Badebereich) beläuft sich auf 1010 qm.

Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 144/2 und 184/4 sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 274/2 und 144/5 jeweils Gemarkung Ramsau und umfasst einschließlich notwendiger Ausgleichsflächen eine Fläche von ca. 6.300 qm.

In der Sitzung des Gemeinderats am 27.10.2015 wurden die Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung behandelt und die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB beschlossen.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und Lärmschutzgutachten vom 27.1.2016 und 11.4.2014 sowie eine Planzeichnung für das Konzept Hotel Hindenburglinde vom 13.4.2016 können im Zeitraum vom

#### **3. Mai 2016 bis einschließlich 6. Juni 2016**

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 14. April 2016  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Fendt**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

## **Friedhofsverband Berchtesgaden**

### **Änderung der Satzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden (Sitzverteilung, Umlegungsschlüssel)**

Gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 erlässt der Friedhofsverband folgende Änderungssatzung zur Satzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden vom 12.4.1979:

#### **§ 1**

#### **§ 5 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:**

„In die Versammlung sind zu entsenden:

Vom Markt Berchtesgaden 3 Vertreter, von der Gemeinde Bischofswiesen 3 Vertreter, von der Gemeinde Schönau a. Königssee 2 Vertreter“.

#### **§ 2**

#### **§ 13 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:**

„Müssen zur Deckung des Zuschussbedarfs eines Haushaltsplans von den Mitgliedsgemeinden Umlagen erhoben werden, ist folgender Maßstab (Umlegungsschlüssel) anzuwenden:

Markt Berchtesgaden 37 %, Gemeinde Bischofswiesen 37 %, Gemeinde Schönau a. Königssee 26 %“.

#### **§ 3**

Die Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Berchtesgaden, den 1. April 2014  
Friedhofsverband Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Vorsitzender

---